

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
III A 9 – 1025/E/39/2013  
Fernruf: 90 13 – 39 33  
(913) – 39 33

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Kleine Anfrage Nr. 17/ 12 693

vom 26. September 2013

über Zahlstellen in den Knästen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Nach welchem Verfahren können Gefangene sich ihr Geld auszahlen lassen? Gibt es einen Höchstbetrag? Gibt es feste Öffnungszeiten der Zahlstellen?

Zu 1.: Innerhalb der Anstalten ist der Besitz von Bargeld grundsätzlich nicht gestattet. Mit Genehmigung der Anstaltsleitung kann es jedoch insbesondere im offenen Vollzug Ausnahmen geben. Barauszahlungen erfolgen zu Ausgängen und Urlauben auf schriftlichen Antrag und bei Entlassungen unmittelbar. Höchstbeträge sind außer bei gestattetem Bargeldbesitz im offenen Vollzug nicht festgesetzt. Die Anstalten haben für ihre Zahlstellen feste Öffnungszeiten bestimmt.

2. Von wem wird die Auszahlung konkret wahrgenommen?

Zu 2.: Die Auszahlungen erfolgen während der Öffnungszeiten der Zahlstellen durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zahlstellen. In den Nebenbereichen der Justizvollzugsanstalten des Offenen Vollzuges Berlin und der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin sowie außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen Auszahlungen je nach Organisationsstruktur der Anstalt durch entsprechend befugte Dienstkräfte der Auszahlungsstellen, der Zentralen oder der Vollzugsgeschäftsstelle.

3. Existieren in allen Haftanstalten Zahlstellen?

Zu 3.: Mit Ausnahme der Jugendarrestanstalt Berlin sind in allen Berliner Haftanstalten Zahlstellen eingerichtet.

4. Zahlen auch Mitarbeiter/innen, die nicht in der Zahlstelle arbeiten in den Haftanstalten Geldbeträge aus und in welchen Fällen geschieht das?

Zu 4.: Auszahlungen werden auch von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vorgenommen, die nicht in der Zahlstelle arbeiten (vgl. auch Antwort zu 2.). Das ist der Fall, wenn Inhaftierte außerhalb der Öffnungszeiten der Zahlstelle aufgrund von Lockerungen oder der Entlassung auf den Besitz von Bargeld angewiesen sind oder sie der Zahlstelle nicht vorgeführt werden sollen, weil sie in einem anderen Bereich untergebracht sind.

5. Wie wird die Auszahlung dokumentiert?

Zu 5.: Die Auszahlung wird durch die Unterschrift des Empfängers auf dem entsprechenden Beleg und die Buchung im Programm BASIS-Web dokumentiert.

6. Wie wird die Sicherheit des Bargeldes in den Justizvollzugsanstalten gewährleistet? Trifft es zu, dass Mitarbeiter/innen das Bargeld in Teilanstalten oder Bereichen mit ihren Privatfahrzeugen transportieren?

Zu 6.: Bargeld wird gemäß den Kassensicherheitsbestimmungen aufbewahrt. Die entsprechenden Räume und Behältnisse entsprechen den Festlegungen der Kassensicherheitskommission. Der Transport von Bargeld zwischen den Anstalten und den Banken erfolgt entsprechend den Kassensicherheitsbestimmungen durch Geldtransportunternehmen. Im Ausnahmefall kann es unter Beachtung der Kassensicherheitsbestimmungen vorkommen, dass Bargeld von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zahlstelle in Privatfahrzeugen transportiert wird.

7. Wie oft musste Inhaftierten zusätzliche finanzielle Hilfe gewährleistet werden, weil das Überbrückungsgeld oder Eigengeld nicht ausreichten?

Zu 7.: Diese Fälle werden statistisch nicht erhoben. Nach Einschätzung der Anstalten handelt es sich um seltene Ausnahmefälle, die sowohl der Anzahl als auch der Höhe der ausgezahlten Beträge nach zu vernachlässigen sind.

8. Trifft es zu, dass Gelder der zweckgebundenen Konten auch für medizinische Zwecke der Inhaftierten verwendet werden?

Zu 8.: Inhaftierte verfügen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nur über ein Hausgeldkonto, ein Eigengeldkonto und ggf. ein Überbrückungsgeldkonto. Sofern eine Beteiligung der Inhaftierten rechtlich vorgesehen ist und Haus- und Eigengeld nicht in vollem Umfang ausreichen, kann die Anstaltsleitung die Inanspruchnahme des zweckgebundenen Überbrückungsgeldes gemäß § 51 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes anordnen.

Berlin, den 14. Oktober 2013

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz  
und Verbraucherschutz